

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-4752 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1992 02 03  
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/173-IA10/91

2085IAB

1992 -02- 05

zu 2111 J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Auer und Kollegen,  
Nr. 2111/J vom 6. Dezember 1991 betreffend  
Vollzug der Wasserrechtsgesetznovelle 1990

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Auer und Kollegen vom 6. Dezember 1991, Nr. 2111/J, betreffend Vollzug der Wasserrechtsgesetznovelle 1990, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Fragen näher eingehe, darf ich Ihnen zur Erläuterung der Sach- und Rechtslage folgendes ausführen:

#### Anpassung an den Stand der Technik

Das Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung vor der WRG-Novelle 1990 enthielt in § 33 Abs.2 eine Verpflichtung für den Wasserberechtigten zu einer dynamischen Anpassung an den Stand der technischen und wasserwirtschaftlichen Entwicklung. Diese Verpflichtung wurde von den Gemeinden vielfach nicht beachtet.

- 2 -

Die WRG-Novelle 1990 ersetzt diese dynamische Anpassungspflicht durch eine generelle grundsätzlich einmalige Anpassungspflicht an den durch Verordnung näher bestimmten Stand der Technik. Damit soll eine einmalige größere Anstrengung an die Stelle laufend vorzunehmender Verbesserungen treten. Dies entspricht den Wünschen der Abwasseremittenten und liegt damit auch im Interesse der Gemeinden.

Ist der Konsensträger (Gemeinde) seiner Verpflichtung nach § 33 Abs. 2 (alt) nachgekommen, so dürfte dieser heute kaum Schwierigkeiten mit der Befolgung der Anforderungen der WRG-Novelle 1990 haben. Ist der Konsensträger dagegen nicht dieser Pflicht nachgekommen (und hat vermeint, sich damit Kosten zu ersparen), so hat er nun einen wesentlich größeren Anpassungsschritt zu setzen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß kraft der WRG-Novelle 1990 neue Anlagen schon heute den Anforderungen nach dem Stand der Technik entsprechen müssen und damit eine allzu große zeitliche Diskrepanz in den Reinhaltelanforderungen an die bestehenden (alten) Abwasserreinigungsanlagen sachlich und rechtlich nicht vertretbar wäre.

### Fristen

In der Novelle 1990 wurde für die Sanierung von Altanlagen (§ 33c) die Vorlage eines Sanierungsprojektes binnen 2 Jahren ab Inkrafttreten der zutreffenden Emissionsverordnung festgelegt. Für Kommunalanlagen mit Anschlußwerten über 50 EGW - Einwohnergleichwerte läuft dementsprechend die Frist für die Vorlage der Sanierungsprojekte mit 13.4.1993 ab.

Die Frist für die Vorlage der Sanierungsprojekte ist zu verlängern, wenn der Wasserberechtigte nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich war oder daß er bereits wesentliche Schritte zur Anpassung unternommen hat.

- 3 -

Gemäß § 33c WRG darf die Übergangsfrist für die Realisierung der Anpassung an den Stand der Technik 10 Jahre nicht überschreiten. Durch Inkrafttreten der ersten Emissionsverordnung für kommunales Abwasser (Anlagengrößen über 50 Einwohnergleichwerte) mit 12.4. 1991 läuft daher die Übergangsfrist für derartige Anlagen mit 13.4.2001 aus. In der Verordnung selbst wurden allerdings Anpassungsfristen hinsichtlich der Parameter Gesamtphosphor und Phosphatphosphor von 4 Jahren und in See-Einzugsgebieten wegen der dort gegebenen strengeren Anforderungen von 6 Jahren gegeben. Auch die Frist für die Realisierung der Anpassung kann im Einzelfall verlängert werden, u.a. dann, wenn der Verpflichtete aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen - z.B. mangels Finanzierungsmöglichkeit - nachweislich nicht in der Lage ist, die Fristen einzuhalten.

Mit den vorgenannten im Gesetz verankerten Instrumentarien ist sichergestellt, daß einerseits alle Bemühungen zur Sanierung unternommen werden, andererseits aber hinreichende Möglichkeiten zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten bestehen.

#### Kanalsanierung

Das Wasserrechtsgesetz enthielt schon in seiner bisherigen Fassung die Verpflichtung des Wasserberechtigten zur Instandhaltung seiner Anlage. Wenn daher Abwasserkanäle undicht sind, so ist dies eine schwere Verletzung wasserrechtlicher Verpflichtungen und eine Gefahr für das Grundwasser. Die Notwendigkeit zur Kanalsanierung ergibt sich daher nicht erst aus der Wasserrechtsgesetznovelle 1990, sondern schon lange aus allgemeinen Verpflichtungen wie z.B. § 50 WRG, aus dem Baurecht, aus dem Zivilrecht, aus dem Strafrecht, sowie insbesondere aus den eingegangenen Instandhaltungsverpflichtungen im Rahmen der Förderungsverträge mit dem Wasserwirtschaftsfonds.

Sofern Abwasserkanäle, wie es bisweilen in den Medien kolportiert wird, bereits bei Fertigstellung undicht waren und dies nicht behoben wurde, werden damit schwere Versäumnisse der Gemeinden bzw. der von den Gemeinden beauftragten Personen (Ziviltechniker etc.) belegt.

### Finanzierungsbedarf für den Siedlungswasserbau (Abwasserentsorgung)

Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt aufgrund der Vorgaben der WRG-Novelle 1991 die Festlegung von herkunftsbezogenen Abwasseremissionswerten in Verordnungsform und die Festsetzung von Anpassungsfristen für rechtmäßig bestehende Abwassereinleitungen. Fragen der Finanzierung von öffentlichen Vorhaben im Bereich Gewässerschutz fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie (Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds). Im Zuge der Vorbereitung der bereits zitierten Emissionsverordnung für kommunales Abwasser wurde das im Gesetz vorgegebene Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hergestellt. Unter Berücksichtigung der im Bundesministeriengesetz gegebenen Zuständigkeitsabgrenzung sind daher Finanzierungskonzepte gegebenenfalls vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu erarbeiten. Über diesen Fonds wurden bisher auf dem Sektor der Siedlungswasserwirtschaft Investitionsvolumina in Höhe von 10 - 12 Milliarden Schilling pro Jahr ausgelöst. Seit Schaffung dieses Fonds wurde damit ein Entsorgungsgrad bundesweit in Höhe von 67 % auf dem kommunalen Sektor sichergestellt. Unter Berücksichtigung der Siedlungscharakteristik Österreichs wird der erreichbare Endentsorgungsgrad über öffentliche Kanalisationen mit 85 - 88 % geschätzt. Zur Realisierung dieses noch fehlenden Ausbauprogrammes, das primär den dünner besiedelten Raum betrifft, wird auch für die nächsten Jahre ein Investitionsbedarf von etwa 10-12 Milliarden Schilling pro Jahr benötigt.

Aufgrund verschiedener Schätzungen der Bundesingenieurkammer sowie des Wasserwirtschaftsfonds wird der Bedarf für die Kanalsanierung mit etwa 100 Milliarden Schilling innerhalb der nächsten 10 Jahre angegeben.

Die Adaptierung der kommunalen Abwasserreinigungsanlagen an den Stand der Technik wurde aufgrund der Angaben der Länder im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft überrechnet und mit 30 Milliarden, bezogen auf die vorgegebene Sanierungsfrist bis zum Jahr 2001, ausgewiesen.

- 5 -

Zusammengefaßt beträgt der Finanzierungsbedarf für die Siedlungswasserwirtschaft, Bereich Abwasserentsorgung der Gemeinden für die nächsten 10 Jahre

Sicherstellung der Vollentsorgung	120 Milliarden Schilling
Kanalinstandhaltung - Sanierung	100 Milliarden "
Adaptierung an den Stand der Technik gem. WRG-Novelle 1990	<u>30 Milliarden "</u>
Gesamtsumme	250 Milliarden Schilling.

Auf den jährlichen Durchschnitt bezogen bedingt die in der Novelle 1990 geforderte gesamtösterreichische Anpassung der Abwasserreinigungsanlagen an den Stand der Technik einen Finanzbedarf von rd. 3 Milliarden Schilling pro Jahr. Der darüberhinaus gehende Finanzbedarf ist nicht durch die WRG-Novelle 1990 bedingt. Bei diesen Überlegungen blieb der aus der Abschreibung der bestehenden Anlagen resultierende Instandhaltungs- bzw. Erneuerungsanteil unberücksichtigt. Wird dieser zusätzlich berücksichtigt, so sinkt der tatsächliche, durch die Novelle ausgelöste Zusatzfinanzierungsbedarf noch deutlich ab.

#### Empfohlene Prioritätensetzung

Wasserwirtschaftlich sinnvoll sollten allenfalls knappe Mittel der öffentlichen Hand in erster Linie dort eingesetzt werden, wo der größte Erfolg für den Gewässerschutz gegeben ist. Aus der jüngsten Kläranlagenstatistik geht hervor, daß 60 % der gesamtösterreichischen Behandlungskapazität in lediglich 45 Kläranlagen gegeben ist. Diese Kläranlagen weisen Bemessungskapazitäten über 50.000 Einwohnergleichwerte (EGW) auf.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Fristen ist dem Gewässerschutz am meisten bei gezielter rascher Anpassung dieser 45 Anlagen an den Stand der Technik gedient. Die Realisierung des Vollent-

sorgungsgrades bzw. der Anpassung kleinerer Anlagen an den Stand der Technik in wasserwirtschaftlich nicht sensiblen Gebieten könnte dagegen unter voller Ausnutzung der genannten Fristen bzw. in damit durchaus begründeten Fällen auch mit entsprechender Fristerstreckung erfolgen.

Zu den einzelnen Punkten Ihrer Anfrage:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Vollzug des am 25. 4. 1990 vom Nationalrat beschlossenen Wasserrechtsgesetzes fällt in die Kompetenz des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Aufgrund der Vorgaben der WRG-Novelle 1990, BGBl.Nr. 252/1990, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, herkunftsbezogene Abwasseremissionswerte in Verordnungsform festzulegen und Anpassungsfristen für rechtmäßig bestehende Abwassereinleitungen festzusetzen. Dieser Verpflichtung wurde mit der Erlassung von bisher 6 branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen nachgekommen.

Fragen der Finanzierung von öffentlichen Vorhaben im Bereich Gewässerschutz fallen dagegen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie. Als Rechtsbasis für die Förderung dieser Vorhaben dient das Wasserbautenförderungsgesetz, in dem als Vollzugsorgan der Wasserwirtschaftsfonds normiert ist.

Aus der WRG-Novelle 1990 resultiert nunmehr eine generelle grundsätzliche einmalige Anpassungsverpflichtung an den durch Verordnung näher bestimmten Stand der Technik. Diese einmalige Anpassungsverpflichtung tritt an die Stelle der bereits im WRG 1959 vor der in der WRG-Novelle 1990 in § 33 Abs.2 enthaltenen Verpflichtung für den Wasserberechtigten zu einer dynamischen Anpassung an den Stand der technischen und wasserwirtschaftlichen Entwicklung. Aus den Vorgaben der Emissionsverordnung für kommunales Abwasser (Anlagengrößen über 50 EGW), die mit 12.4.1991 in Kraft getreten ist, resultiert für die kommunale Abwasserentsorgung ein Finanzbedarf für die Adaptierung

- 7 -

der bestehenden Anlagen an den Stand der Technik in der Größenordnung von 30 Milliarden Schilling. Aufgrund der gesetzlich festgelegten Fristen ist diese Anpassung binnen 10 Jahren, also bis 13.4.2001 zu realisieren. Der durch die WRG-Novelle 1990 ausgelöste zusätzliche Anpassungsbedarf beträgt daher konkret 3 Milliarden Schilling pro Jahr. Bei entsprechender Prioritätensetzung und Adaptierung des gegebenen Förderungsinstrumentariums (Wasserwirtschaftsfonds) sollte daher der durch die Novelle 1990 ausgelöste zusätzliche Finanzierungsbedarf durchaus auch förderungstechnisch gelenkt werden können.

Der in Ihrer parlamentarischen Anfrage genannte Gesamtfinanzierungsrahmen von 250 Milliarden Schilling innerhalb der kommenden 10 Jahre berücksichtigt neben den Anpassungsverpflichtungen aus der WRG-Novelle 1990 auch eine laufende Verdichtung der kanaltechnischen Entsorgung der Gemeinden im Ausmaß von 10-12 Milliarden Schilling pro Jahr bzw. rd. 120 Milliarden Schilling in 10 Jahren. Der Rest in Höhe von rd. 100 Milliarden Schilling entfällt auf die Kanalsanierung. Hiezu muß darauf verwiesen werden, daß das WRG schon in der bisherigen Fassung vor der Novelle 1990 die Verpflichtung des Wasserberechtigten zur Instandhaltung seiner Anlagen enthielt. Wenn daher Abwasserkanäle undicht sind, so ist dies eine schwere Verletzung wasserrechtlicher Verpflichtungen und eine Gefahr für das Grundwasser. Die Notwendigkeit zur Kanalsanierung ergibt sich jedoch nicht erst aus der Wasserrechtsgesetznovelle 1990, sondern schon lange aus allgemeinen Verpflichtungen wie z.B. § 50 WRG, aus dem Baurecht, aus dem Zivilrecht, aus dem Strafrecht, sowie insbesondere aus den eingegangenen Instandhaltungsverpflichtungen im Rahmen der Förderungsverträge mit dem Wasserwirtschaftsfonds. Die hier aufgezeigte Kanalsanierung und der hierfür notwendige Finanzierungsbedarf stellen daher keinen zusätzlichen bzw. neuen Bedarf dar.

Zu den Fragen 3 und 4:

In der vom Nationalrat am 25. 4. 1990 beschlossenen Novelle wurde für die Sanierung von Altanlagen (§ 33c) die Vorlage eines Sanierungsprojektes binnen 2 Jahren ab Inkrafttreten der zutreffenden Emissionsverordnung festgelegt. Für Kommunalanlagen mit Anschlußwerten über 50 EGW läuft dementsprechend die Frist für die Vorlage der Sanierungsprojekte mit 13.4.1993 ab.

Die Frist für die Vorlage der Sanierungsprojekte ist zu verlängern, wenn der Wasserberechtigte nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich war oder daß er bereits wesentliche Schritte zur Anpassung unternommen hat.

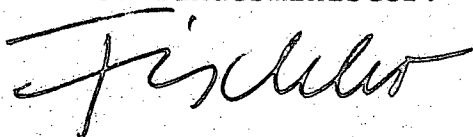
Gemäß § 33c WRG darf die Übergangsfrist für die Realisierung der Anpassung an den Stand der Technik 10 Jahre nicht überschreiten. Durch das Inkrafttreten der ersten Emissionsverordnung für kommunale Abwasser (Anlagengrößen über 50 EGW) mit 12.4. 1991 läuft daher die Übergangsfrist für derartige Anlagen mit 13.4.2001 aus. In der Verordnung selbst wurden allerdings Anpassungsfristen hinsichtlich der Parameter Gesamtphosphor und Phosphatphosphor von 4 Jahren und in See-Einzugsgebieten wegen der dort gegebenen strengeren Anforderungen von 6 Jahren gegeben. Auch die Frist für die Realisierung der Anpassung kann im Einzelfall verlängert werden, u.a.dann, wenn der Verpflichtete aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen - z.B. mangels Finanzierungsmöglichkeit - nachweislich nicht in der Lage ist, die Fristen einzuhalten.

Mit den vorgenannten im Gesetz verankerten Instrumentarien ist sichergestellt, daß einerseits alle Bemühungen zur Sanierung unternommen werden, andererseits aber hinreichende Möglichkeiten zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten bestehen.

Eine generelle Abänderung der genannten Fristen im Wege einer neuerlichen Novelle des WRG erscheint derzeit nicht zweckmäßig.

Beilage

Der Bundesminister:





**BEILAGE****A N F R A G E**

der Abgeordneten Auer, Hofer  
und Kollegen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Vollzug der Wasserrechtsgesetznovelle 1990

**A n f r a g e :**

1. Gibt es im Zusammenhang mit der Branchenverordnung für die kommunalen Abwasseranlagen ein Gesamtkonzept der Bundesregierung, wie die notwendigen Planungs-, Sanierungs- und Errichtungsmaßnahmen durch die Gemeinden finanziert werden können?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Sind Sie bereit, dem Nationalarat eine Wasserrechtsgesetznovelle vorzulegen, mit der die Fristen für die Vorlage der Sanierungskonzepte und zur Vornahme der Sanierungs-, Erneuerungs- und Errichtungsmaßnahmen bei kommunalen Abwasseranlagen verlängert werden, wenn sich in der Praxis die Undurchführbarkeit der gesetzlich geforderten Maßnahmen in den vorgesehenen Fristen mangels vorhandener Finanzierungsmöglichkeiten und Planungskapazitäten herausstellt?
4. Wenn nein, warum nicht?